Basel, 7. November 1914. № 45 XIV. JAHRGANG



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Intelligenter, mit der Lebensmittelbranche vertrauter Jüngling sucht Stelle in einem Konsumverein als **Kommis,** wenn möglich in der Westschweiz, wo Gelegenheit geboten wäre, die französische Sprache zu erlernen. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre U. G. 206 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider, ordnungsliebender Mann, der in einem Konsumverein eine dreijährige Lehre absolviert hat und noch zwei weitere Jahre im Konsumwesen tätig war, der im Servieren, Magazin und Bureau sich auskennt, sucht Stelle in einem grösseren Konsumverein als **Mithilfe des Verwalters** oder als **erster Magaziner.** Prima Referenzen. Eintritt baldigst. Offerten unter Chiffre A. S. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIV. Jahrgang | Basel, den 7. November 1914 | No. 45

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Die aargauische Steuerpraxis
den
Konsumgenossenschaften gegenüber im Lichte eines Entscheides des Schweiz. Bundesgerichtes.

Die Steuergesetze im Kanton Aargau sind bekanntlich sehr kompliziert, und die Steuerpraxis z. T. derart willkürlich, dass Rekurse und Steuerprozesse stets in grösserer Zahl anhängig sind.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 9. Juli mit einem Steuerrekurs unseres Verbandsvereins in Zofingen gegen einen Steuerentscheid des aargauischen Obergerichtes zu befassen. Für unsere Verbandsvereine, besonders aber für die aarg. Konsumgenossenschaften, hat der Entscheid des Bundesgerichtes prinzipielle Bedeutung, da er die steuerrechtliche Behandlung der Konto-Korrentschulden der einzelnen Genossenschaften bei ihren Zentralverbänden betrifft.

Wir müssen daher auf die ganze Materie etwas eingehender eintreten. In § 38 bestimmt die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 16. Februar 1906 zum aargauischen Steuergesetz:

> «Verzinsliche Schulden ohne Pfandrecht sollen nur dann und für solange vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen werden, als *glaubwürdig* nachgewiesen wird, dass sie bestehen und verzinst werden müssen. Es ist genau darauf zu achten, namentlich wenn Gläubiger und Schuldner Verwandte sind, dass keine simulierten Schulden abgezogen werden.
>
> Der Abzug hat zu geschehen am Kapital und *Gewerbefonds,* und wenn oder soweit diese nicht reichen, an den weiteren Vermögensbestandteilen in der in § 7 B. d. St. St. G. aufgeführten Reihenfolge. . . .
>
> *Konto-Korrent-* und andere geschäftliche Schulden finden bei Festsetzung des Gewerbefonds Berücksichtigung, sofern über die sämtlichen Aktiven des letztern Ausweis geleistet wird.» . . .

Bei der Festsetzung der Steuer pro 1913 wurde von der Gemeindesteuerkommission Zofingen die Neuerung eingeführt, dass Schulden der Konsumgenossenschaft Zofingen, die sie dem Verband schweiz. Konsumvereine gegenüber infolge von Warenlieferungen hat, als Vermögen (Gewerbefonds) versteuert werden sollten. Die Gemeindesteuerkommission begründete diesen merkwürdigen Entscheid damit, es handle sich um Konto-Korrent-Schulden, die nicht verzinslich und deshalb nicht abzugsberechtigt seien. Gegen diesen Entscheid wurde an die Bezirkssteuerkommission Zofingen rekurriert. Am 2. Sept. 1913 hat die Bezirkssteuerkommission entschieden, dass zwar grundsätzlich Konto-Korrentschulden abzugsberechtigt seien, jedoch seien die von der Konsumgenossenschaft Zofingen erwähnten Konto-Korrentschulden nicht gewöhnliche Geschäftsschulden, sondern es seien dies Beträge, für die der Zentralverband (V. S. K.) der gleichen Organisation Waren geliefert habe; da die Konsumgenossenschaft zu dem Zentralverband in einem ähnlichen Verhältnis stehe, wie die Filiale zum Gesamtgeschäft, seien diese Konto-Korrentschulden als Vermögen steuerpflichtig. Die Bezirkssteuerkommission nahm bei diesem Entscheid auf ein Urteil des aargauischen Obergerichtes vom 20. Dezember 1912 Bezug, in welchem Entscheide das aargauische Obergericht die Schulden, welche die landwirtschaftliche Genossenschaft in Gränichen gegenüber dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (V. o. l. G.) in Winterthur hatte, als steuerpflichtig erklärte.

Den Erwägungen des Obergerichtes im Falle der landw. Genossenschaft Gränichen contra die dortige Gemeindesteuerkommission entnehmen wir zum besseren allgemeinen Verständnis der Sachlage die nachfolgenden Ausführungen:

> «Es fragt sich nun weiter, ob die Beschwerdeführerin (landw. Genossenschaft Gränichen) berechtigt sei, als Geschäftsschuld auch denjenigen Betrag anzugeben, den sie

dem Zentralverband (V. o. l. G.) für gelieferte Waren schuldig ist. . . . *Allein dieser Abzug ist nicht zulässig.* Es darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass die landw. Genossenschaft Gränichen und der Zentralverband (V. o. l. G.) *sich nicht als Unternehmungen von verschiedenem wirtschaftlichem Interesse darstellen,* sondern, dass wirtschaftlich gesprochen die erstere zur letzteren in einem *ähnlichen Verhältnis steht, wie die Filiale zum Gesamtgeschäft.* Es ist demnach grundsätzlich so anzusehen, als ob der Zentralverband das Kapital, das durch den Wert der gelieferten Waren repräsentiert wird, in die Zweiggenossenschaft investiert hätte, so dass es im Betriebe der letzteren arbeitet. . . . Das Resultat (des von der Gemeindesteuerkommission berechneten steuerbaren Gewerbsfonds) entspricht nicht nur der Billigkeit, sondern auch den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Praxis über Doppelbesteuerung. Wenn der Zentralverband (V. o. l. G.) einen Teil seines Betriebskapitals im Kanton Aargau arbeiten lässt, so ist es billig, dass dieser Teil des Kapitals auch dort besteuert werde, und wenn der Zweigverband, der mit dem Kapital arbeitet, selbständige, juristische Persönlichkeit besitzt, so ist es logisch, dass der Zweigverband als solcher zur Besteuerung herangezogen wird. Eventuell stände aber auch einer Besteuerung des Zentralverbandes im Kanton Aargau nichts im Wege; denn nach bundesgerichtlicher Praxis kann, wenn ein Geschäft in verschiedenen Kantonen Niederlassungen oder auch blosse Verkaufsstellen besitzt, jeder Kanton das auf seinem Gebiet angelegte oder dort arbeitende Kapital versteuern. Vgl. B. E. Band 34, erster Teil, Seite 495 ff. in Sachen Merkur contra Solothurn.)»

Auf den Entscheid der Bezirkssteuerkommission vom 2. September erhob die Konsumgenossenschaft Zofingen am 16. September 1913 einen eingehend begründeten Rekurs [1]) beim aargauischen Obergericht Abteilung Zivilsachen.

Das aargauische Obergericht hat mit Entscheid vom 3. Februar 1914 die Beschwerde unseres Verbandsvereins abgewiesen und im wesentlichen sich dabei auf die Motive des vorerwähnten Urteils (Gränichen) vom 20. Dezember 1912 berufen.

Die Herbstkonferenz des V. Kreises vom 12. Oktober 1913 hatte bereits Stellung genommen zur Steuerangelegenheit Zofingen und beschlossen, dass dieser Streitfall, je nach dem Entscheid des aarg. Obergerichtes bis an das Bundesgericht zu ziehen sei.

Mit Datum vom 4. April 1914 reichte die Konsumgenossenschaft Zofingen beim Schweiz. Bundesgericht die vom Verbandssekretariat verfasste staatsrechtliche Beschwerde gegen das Obergericht des Kantons Aargau ein. Der Entscheid des aarg. Obergerichtes vom 3. Februar wurde von der Genossenschaft als verfassungswidrig angefochten, indem er sich mit dem Artikel 4 der Bundesverfassung in Widerspruch befinde.

Der eingehend dokumentierten Rekursschrift entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

«In erster Linie wird durch den obergerichtlichen Entscheid die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzt, kein einziger Steuerpflichtiger im Kanton Aargau wird in gleicher Weise wie wir verpflichtet, wirkliche Geschäftsschulden als Vermögen (Gewerbefonds) zu versteuern. Sodann involviert dieser Entscheid eine Rechtsverweigerung, denn die von uns vorgebrachten Gründe, die nach den einfachsten Grundsätzen des Rechtes nicht mit Stillschweigen übergangen werden können, sind nicht gewürdigt worden, und in dritter Linie involviert der angefochtene Entscheid eine vollständig willkürliche Behandlung, indem die Behauptung, dass unsere Genossenschaft zum Verband schweiz. Konsumvereine in einem ähnlichen Verhältnis stehe wie eine Filiale zum Gesamtgeschäft, vollständig willkürlich und aktenwidrig ist. Sollte der Entscheid in Kraft treten, so würde er unbedingt im weitern Verlaufe auch noch Anlass geben zu einem Rekurse wegen Doppelbesteuerung, da das gleiche Vermögensobjekt, unsere Schuld an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel, von letzterem in Basel innerhalb der Vorschriften der dortigen Gesetzgebung bereits als Aktivum versteuert wird. Das gleiche Objekt würde also in zwei verschiedenen Kantonen zur Versteuerung herangezogen.

Das Obergericht des Kantons Aargau glaubt deshalb, weil die landwirtschaftliche Genossenschaft Gränichen gegen das Urteil vom 20. Dezember 1912 keine weitern Schritte getan hat, die Entscheidungsgründe dieses Urteils bereits als geltendes Recht auffassen zu können. Wir müssen das bestreiten. Der Verzicht der Genossenschaft in Gränichen auf eine Weiterziehung kann uns gegenüber keinerlei Folgen haben. Wenn wir auch jenes Urteil als unrichtig halten, so machen wir doch darauf aufmerksam, dass die Rechtsverhältnisse beim Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften zwischen Zentralverband und Mitgliedern nicht ganz gleich liegen, wie beim Verband schweiz. Konsumvereine und den letzterem Verband angehörenden Genossenschaften. Beim Verband ostschweiz. landw. Genossenschaften existiert statutarisch der Bezugszwang, die einzelnen Genossenschaften müssen alle Waren vom Zentralverbande beziehen. Beim Verband schweiz. Konsumvereine trifft dies nicht zu. Wir verweisen ausdrücklich auf die Vorschrift des *§ 8* der Verbandsstatuten. Er lautet: «Die Selbständigkeit der Verbandsvereine in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird unbeschadet der durch Anerkennung dieser Statuten übernommenen Verpflichtungen durch die Zugehörigkeit zum Verbande nicht berührt. Insbesondere begründet letzterer keine gegenseitige Haftbarkeit der Verbandsvereine unter einander. Die in *§ 17 b* aufgestellten Verpflichtungen der Verbandsvereine, «ihren Bedarf so viel als möglich beim Verbande zu decken», ist keine rechtliche, sondern eine moralische Verpflichtung und berührt die Selbständigkeit der einzelnen Verbandsvereine in keiner Weise. Wären die Verbandsvereine Filialen des Verbands schweiz. Konsumvereine, so würde letzterer nicht so rigoros auf die Bezahlung aller Fakturen innerhalb 30 Tagen dringen, wie das tatsächlich der Fall ist. Private Lieferanten gewähren gewöhnlich längere Zahlungstermine als der Verband. Wenn diese Warenschulden unserer Genossenschaft gegenüber dem Verbande als Betriebskapital unserer Genossenschaft angesehen werden, so müssten mit gleichem Recht andere Warenschulden, die wir bei anderen Lieferanten machen, ebenfalls als Vermögen besteuert werden. Wohin würde eine solche ausdehnende Interpretation des Begriffes Gewerbefonds mit der Zeit führen? Das Obergericht hat bereits in seinem Urteil vom 20. Dezember 1912 durch die willkürliche Annahme, dass der Verband ostschweiz. landw. Genossenschaften einen Teil seines Betriebskapitals im Kanton Aargau arbeiten lasse, die schiefe Ebene betreten, indem es willkürlich angenommen hat, dass der Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften im Kanton Aargau Niederlassungen oder auch blosse Verkaufsstellen besitze. In unserem Falle ist das Obergericht noch weiter gegangen auf dieser schiefen Ebene und gelangt nun zum Resultat, dass eine Besteuerung schon zulässig sei, wenn eine Genossenschaft zum Zentralverband in einem *ähnlichen* Verhältnisse stehe, wie die Filiale zum Gesamtgeschäft. Dieser Grundsatz, wonach bereits *ähnliche* Verhältnisse gleich behandelt werden wie die *wirklichen* Verhältnisse, lässt noch unbegrenzte Ausdehnungsmöglichkeit zu und es ist jedenfalls wünschbar, dass das Bundesgericht beizeiten solchen Auslegungskünsten entgegentritt. Wir bemerken ausdrücklich, dass unsere Genossenschaft ihre Angelegenheiten durchaus selbständig ordnet, in keiner Weise vom Verband schweiz. Konsumvereine abhängig ist, jederzeit dort austreten kann, vom Geschäftsergebnis des V. S. K. in keiner Weise irgendwelche Zuwendungen zu erwarten hat, und dass, wenn das Urteil des aargauischen Obergerichtes bestätigt werden sollte, es uns nicht möglich sein würde, den Verband schweiz. Konsumvereine zur Tragung dieser Mehrsteuer zu veranlassen. Wir begreifen, dass die Tendenz der Steuerbehörden und auch des Bundesgerichtes neuerdings dahingeht, Filialen von grösseren Unternehmungen an jedem Orte ihrer Tätigkeit zur Besteuerung heranzuziehen. Es ist jedoch unrichtig, den Begriff der Filiale derart willkürlich extensiv zu interpretieren und uns zum Prügelknaben zu machen. Glauben die aargauischen Steuerbehörden, wie sie dies im Urteil gegen Gränichen ausgeführt haben, der Besteuerung des Verbands ostschweiz. landw. Genossenschaften oder des Verbands schweiz. Konsumvereine durch den Kanton Aargau stehe nichts im Wege, so mögen sie sich direkt an diese Zentralverbände halten und nicht auf dem Umwege über einen kleinen Verbandsverein die Zentralorganisation treffen wollen. Der beste Beweis übrigens, dass es sich hier um eine rein willkürliche Neuerung handelt, ergibt sich daraus, dass im Kanton Aargau 45 dem Verband schweiz. Konsumvereine angehörende Konsumgenossenschaften existieren, von denen die meisten ebenfalls Warenschulden an den Verband schweiz. Konsumvereine haben. Von diesen ist keine einzige zur Versteuerung dieser Warenschulden als Gewerbefonds

[1]) Auf die Begründungen in dieser Rekursschrift treten wir nicht näher ein, da sie in dem weiter unten zu behandelnden Rekurs an das Bundesgericht zum Teil enthalten sind.

angehalten worden. Es blieb speziell den Behörden unseres Wohnortes vorbehalten, diese neue Entdeckung, dass Schulden Vermögen sind, zu machen und anzuwenden.»

Soweit die Rekursschrift der Konsumgenossenschaft Zofingen an das Schweizerische Bundesgericht. In der nächsten Nummer werden wir den Entscheid des Bundesgerichtes unseren Lesern zur Kenntnis bringen. (Schluss folgt.)



Der Basler Fleischkrieg.

(F.-Korr.)

Der Regierung des Kantons Basel-Stadt kann das Verständnis für wirtschaftliche Fragen nicht bestritten werden. Aber, wie es auch der besten Regierung ergehen kann, passiert ihr hie und da das Missgeschick, mit einer Massnahme zu entgleisen. Wenigstens, wie die Tatsachen beweisen, hatte sie mit ihren Erlassen aus jüngster Zeit wenig Glück. Die Vorlage betr. die Lohnzahlung an die im Militärdienst stehenden Staatsbediensteten ist übereinstimmend von allen Fraktionen des Grossen Rates als unzulänglich bezeichnet und ihr mit den nötigen Weisungen zurückgegeben worden. Nicht besser ist es ihr mit der am 31. Oktober im Kantonsblatt publizierten Verordnung vom 21. Oktober betreffend den Fleischverkauf und ihrem Beschluss vom 28. Oktober betr. die Fleischverkaufspreise ergangen.

Kann rechtlich gegen diese letzteren Verordnungen nichts eingewendet werden, so hat doch der Umstand, dass der Regierungsrat sozusagen aus dem Handgelenk für das Fleisch neue Verkaufspreise festsetzte, die zum Teil wesentlich unter den bisherigen Ansätzen stehen, die Basler Metzgermeister auf die Beine gebracht und ihrem Vorgehen hatte sich sowohl die Bell A. G. als auch der A. C. V. angeschlossen. Es ist wohl sonst nicht Sache einer Genossenschaft, sich gegen billige, von einer Behörde festgesetzten Lebensmittelpreise zu wehren, aber wenn der A. C. V. als Inhaber einer Grossschlächterei mit dem übrigen Metzgergewerbe sich gegen die regierungsrätliche Verordnung wendete, so geschah dies mit aus dem Grunde, weil das Metzgergewerbe in dieser wichtigen Sache gar nicht begrüsst worden war. Was man in andern Orten für selbstverständlich erachtet, nämlich mit den Interessenten über eine so einschneidende Frage zu unterhandeln, wird von der Basler Regierung als überflüssig erachtet. Zu andern Zeiten würde ein solches Vorgehen als ein schwerer Eingriff in die Gewerbefreiheit mit Recht zurückgewiesen werden können.

Die Basler Regierung stützte ihre Massnahmen auf Art. 2 a) und c) der eidgenössischen Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln vom 14. August 1914. Während der Art. 1 der gleichen Verordnung vom Wucher mit Nahrungsmitteln redet, lautet der angezogene Art. 2 folgendermassen:

Die Kantone werden, soweit sich ein Bedürfnis dafür geltend macht,

a) für den Verkauf der einzelnen Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände den Preis begrenzen,

c) marktpolizeiliche Bestimmungen gegen den Verkauf von Nahrungsmitteln aufstellen.

Die Frage ist also die, waren die Voraussetzungen vorhanden, welche ein Eingreifen der Regierung im Sinne des Art. 2 der eidgenössischen Verordnung rechtfertigen. Dies könnte doch nur der Fall sein, wenn sich das Basler Metzgergewerbe des Wuchers mit den Fleischpreisen schuldig gemacht hätte. Denn, wie bereits bemerkt, redet der Artikel 1 der eidgenössischen Verordnung vom Wucher mit Nahrungsmitteln, während der Artikel 2 den Kantonen das Recht gibt, hiegegen durch Preisbegrenzung einzuschreiten. Die Fleischpreise sind aber in Basel nicht höher und die Viehpreise nicht niedriger, als in andern Schweizerstädten.

* * *

Der ausgebrochene Konflikt zwischen dem Metzgergewerbe und der Regierung von Basel-Stadt kam zunächst in folgender Eingabe an die letztere zum Ausdruck:

Gestern Abend und heute Morgen erhielten die hiesigen Metzgermeister und Schlächtereigeschäfte, zum Teil durch besondere Zustellung, zum Teil durch das Kantonsblatt, Kenntnis von der Verordnung betreffend den Fleischverkauf vom 21. Oktober 1914 und dem Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Fleischverkaufspreise vom 28. Oktober 1914. Zugleich wurde ihnen auch eine gedruckte Tabelle zugestellt, in welcher die Preise für die einzelnen Stücke entsprechend den Normalpreisen eingetragen werden sollten. Diese Tabellen sind der Schlachthofdirektion zur Genehmigung durch das Sanitätsdepartement einzusenden und sollen dann als Preisliste in den Verkaufslokalen angeschlagen werden. Die neuen Preise sollen am 1. November, also morgen früh in Kraft treten.

Wir bedauern sehr, Ihnen erklären zu müssen, dass wir bei dem besten Willen innert dieser kurzen Frist nicht den Uebergang zu den neuen Preisen bewerkstelligen können.

Da sich die von Ihnen vorgesehene Einteilung der Stücke nicht mit denjenigen deckt, welche bei einem Teil der hiesigen Schlächtereigeschäfte bisher üblich war, so müssen diese die Preise neu kalkulieren und, sofern sie Filialen haben, ihr bisheriges Verrechnungssystem mit den Filialen ändern. In Betracht kommt hiebei namentlich der Allgemeine Konsumverein in bezug auf das Rindfleisch. Diese notwendigen technischen Aenderungen können unmöglich von heute auf morgen erledigt werden.

Ferner sind einige der von Ihnen festgesetzten Verkaufspreise so gehalten, dass die Metzger bei den jetzigen Ankaufspreisen mit Verlust arbeiten müssten. Dies kann aber unmöglich Ihre Absicht gewesen sein.

Wir möchten Sie deshalb ersuchen, eine Besprechung der Sache zwischen Vertretern Ihrer h. Behörde und den Unterzeichneten anzuordnen, damit wir Ihnen im einzelnen darlegen können, wo die Schwierigkeiten für das genaue Einhalten der Verordnung liegen. Bis zu dieser Besprechung möchten wir um die Erlaubnis einkommen, zu den bisherigen Preisen weiterverkaufen zu dürfen. Wir glauben nichts Unbilliges zu wünschen, wenn wir Sie ersuchen, bis zu dieser Zeit von Verzeigungen wegen Uebertretung der neuen Preisvorschriften Umgang zu nehmen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, uns diese Zusicherung zu geben, so bliebe uns nichts anderes übrig, wenn wir uns nicht den scharfen Strafen aussetzen wollten, welche die Verordnung des Bundesrates gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln etc. vorsieht, als den Verkauf einzelner Fleischsorten vorübergehend einzustellen.

Da die neuen Preise durch das Kantonsblatt und die Zeitungen heute der Bevölkerung bekannt werden und deshalb zu erwarten ist, dass unsere Kunden morgen das Fleisch von uns zu den neuen Preisen verlangen werden, so sind wir leider genötigt, dieses Schreiben ebenfalls zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen, damit diese einigermassen über die Sachlage aufgeklärt ist.

In der Hoffnung, Sie werden unserm Gesuche gütigst entsprechen, zeichnen mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

Metzgermeisterverein Basel.
Bell, A. G., Basel.
Allgemeiner Consumverein Basel.

Diese Eingabe hatte die Wirkung, dass die gleiche Regierung, welche vorher nicht mit den Interessenten zu unterhandeln für nötig fand, nun ihre Sonntagsruhe opfern musste. Die Eingabe war zwar am Samstag überreicht, vom Regierungsrat aber nicht mehr behandelt worden. Infolgedessen waren

die Metzgereigeschäfte genötigt, am Sonntag Vormittag den Fleischverkauf zu sistieren. Basel war also am Sonntag ohne Fleisch. Unterdessen hatten sich die Metzgermeister, Vertreter der Bell A. G. und des A. C. V. versammelt, wobei die Stimmung eine sehr entschiedene war. Einstimmig wurde beschlossen, den Fleisch- und Wurstverkauf zu sistieren und alle Metzgerläden der Stadt bis auf weiteres, d. h. bis zur Aufhebung der regierungsrätlichen Verordnung, geschlossen zu halten. An die Regierung wurde eine Eingabe beschlossen, in der folgende drei Begehren aufgestellt waren: 1. Sofortige Aufhebung der genannten Verordnung; 2. sofortige Entlassung des Schlachthofdirektors Dr. Unger, der die Regierung durch seine Angaben irregeleitet und angeblich die volle Verantwortung für die von ihm beantragten Massnahmen übernommen habe; 3. Einsetzung der längst postulierten Schlachthofkommission.

Das entschlossene Auftreten der Interessenten scheint der Regierung imponiert zu haben, denn sie erklärte sich zu Unterhandlungen bereit unter der Bedingung, dass die Läden am Montag in gewohnter Weise wieder geöffnet würden. Diese Forderung wurde abgelehnt. Am Sonntag Nachmittag tagte dann eine von der Vormittagsversammlung eingesetzte Kommission, sowie eine Delegation des Regierungsrates, die das Zugeständnis machte, dass der Regierungsrat die mit Wirkung auf 1. November erlassene Verordnung bis und mit Mittwoch, den 4. Nov. suspendiere, um den Metzgereigeschäften Basels Gelegenheit zu geben, ihre Einwände gegen die Verordnung anzubringen. Am Montag Vormittag wurde neuerdings während vier Stunden mit der regierungsrätlichen Delegation unterhandelt und in seiner Sitzung vom Dienstag kapitulierte der Regierungsrat vollständig, indem er sowohl die Verordnung vom 21. Oktober betreffend den Fleischverkauf wie den Beschluss vom 28. Oktober betreffend die Festsetzung der Fleischverkaufspreise wieder aufhob.

Wie die Verhältnisse liegen, kann das Vorgehen der Regierung mit Recht als ein durchaus unmotiviertes bezeichnet werden. Aus diesem Grunde war für die Interessenten die Stellung gegeben, d. h. als geschlossene Einheit der Verordnung zu opponieren; in zweiter Linie zeigte es sich, dass die überstürzten Massnahmen der Regierung auf die Angaben seitens der Schlachthofdirektion, die weder der Basler Metzgerschaft noch dem A. C. V. grün ist, zurückzuführen war. Die treibende Kraft hatte wohl auch die Hoffnung, dass der A. C. V. bei dem Vorgehen gegen die Regierung nicht mitmachen werde, weil es einer Genossenschaft nicht gut anstehe, mit den Metzgermeistern in dieser Frage gemeinsame Sache zu machen oder weil die regierungsrätliche Begrenzung der Fleischpreise eine Notwendigkeit war. Es wäre in der Tat bedauerlich und für den A. C. V. keine Empfehlung, wenn er sich nicht mit gutem Gewissen gegen die Zumutung des Regierungsrates wenden und sagen könnte, unsere Fleischverkaufspreise stehen in keinem Missverhältnis zu den Viehpreisen. Wo bliebe da die Berechtigung der Worte: «ohne den A. C. V. hätten wir in Basel höhere Lebensmittelpreise», die seinerzeit vom Regierungsratstische aus den Volksvertretern im Grossen Rate gesagt wurden. Zieht man ferner die Massnahmen des A .C. V. bei Beginn des jetzigen Krieges in Betracht, die wirkungsvoll gegen eine Verschleuderung der vorhandenen Lebensmittelvorräte und gegen ungerechtfertigte Preissteigerungen gerichtet waren, so kann dem A. C. V. die konsequente grundsätzliche Haltung in der Wahrung der Konsumenteninteressen nicht bestritten werden.

Der Basler Regierung darf der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie ungeschickt und unüberlegt gehandelt hat. Wie sie bei der Regelung der Lohnzahlung für Wehrmänner es unterlassen hat, mit dem staatlichen Personal vorher zu reden, so fand sie es für überflüssig, mit den Interessenten in einer für sie äusserst wichtigen Frage zu unterhandeln. Dieser Mangel an demokratischer Gesinnung hat sich nun auch in beiden Fällen gerächt.



Die Kartoffelnot.

In einem Artikel betitelt «Die Versorgung der schweiz. Bevölkerung mit Kartoffeln», der in verschiedenen Tageszeitungen zum Abdruck gelangte, beschwert sich der schweizerische Bauernsekretär darüber, dass er in der Presse verdächtigt worden sei, dahingehend, als ob er die schweizerischen Kartoffelproduzenten veranlasst hätte, die geernteten Kartoffelmengen absichtlich vom Markte zurückzuhalten und dadurch eine künstliche Teuerung zu provozieren.

Nach unserer Kenntnis der Sachlage sind diese Vorwürfe, soweit sie gegen Herrn Prof. Dr. Laur gerichtet sind, nicht begründet. Bei den Unterhandlungen, die seit Kriegsbeginn wiederholt zwischen dem Bauernsekretär als Vertreter unserer landwirtschaftlichen Produzenten und den Vertretern der organisierten Konsumenten abgehalten wurden, haben die letzteren die Ueberzeugung gewinnen können, dass Dr. Laur in diesen Kriegszeiten die landwirtschaftlichen Produzenten von einem Ueberspannen des Bogens mit allen Kräften abzuhalten suchte, und dass er nicht verantwortlich gemacht werden kann, wenn ihm das nicht in allen Fällen gelungen ist. Was speziell die Kartoffelernte anbetrifft, so ist unzweifelhaft, dass in der Schweiz in vielen Gegenden eine Missernte eingetreten ist, und dass viele unserer Landwirte selbst Kartoffeln zukaufen müssen. Andererseits haben wir auch Anhaltspunkte dafür, dass in anderen Gegenden, wo die Ernte nicht so schlecht ausgefallen ist, einzelne Produzenten, auf ein weiteres Steigen der Kartoffelpreise rechnend, die nicht selbst benötigten Kartoffelmengen künstlich zurückhalten, um später von der Preissteigerung zu profitieren. Dagegen erlauben uns unsere Informationen nicht, zu behaupten, dass diese Sorte Kartoffelproduzenten in grösserer Zahl vorhanden seien. Tatsache ist; dass von den grössten landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden der Schweiz, sowohl der ostschweizerische (V. o. l. G.), wie der bernische Genossenschaftsverband, im Ausland grössere Quantitäten (je mindestens 100 Waggons) einzukaufen bemüht waren, und dass es ihnen nach ihren Erklärungen nicht gelungen ist, diesen Import zu organisieren, wie unser Verband, der allein aus Holland trotz Ausfuhrverbot über 1000 Waggons Kartoffeln in die Schweiz zu importieren im Begriffe ist und auch die Einfuhr bewerkstelligen wird, falls nicht noch unterwegs unvorhergesehene Hindernisse sich einstellen.

Wir haben bei Beginn der Kriegswirren uns zur Richtschnur gemacht, mit unseren früheren wirt-

schaftlichen Antipoden in der Schweiz, seien es nun Produzenten oder Spezierer, ohne Not nicht zu polemisieren. Wir werden uns von diesem Prinzip nicht abbringen lassen, auch wenn die Gegenpartei sich nicht daran hält und wenn Angriffe in der agrarischen oder Speziererpresse gegen uns gerichtet werden. Bei Rückkehr normaler Zeiten werden wir nicht verfehlen, mit allen den Angriffen, die wir sorgfältig registrieren, abzurechnen und unseren prinzipiellen Standpunkt, von dem abzuweichen uns die bisherigen Erfahrungen nicht veranlassen können, zu vertreten. Immerhin möchten wir dem vom Bauernsekretär öffentlich ausgesprochenen Wunsche entsprechen und hier feststellen, dass wir Herrn Dr. Laur nicht für die wirklich vorhandene Kartoffelnot der Schweiz verantwortlich machen können und dass unseres Erachtens wenigstens die in dieser Frage gegen ihn gerichteten Angriffe deplaziert sind. Ob im allgemeinen die gegen die schweiz. Landwirtschaft gerichteten Angriffe begründet sind oder nicht, könnte eigentlich erst klar gestellt werden, wenn eine genaue Aufnahme sämtlicher bei den Produzenten und bei den schweiz. Händlern vorhandenen Kartoffelvorräte schweizerischer Provenienz durchgeführt würde. Dies könnte natürlich nur durch Beschluss des Bundesrates geschehen. Dass letzterer, an den bei dieser Zeit auch Aufgaben aller Art, für deren Durchführung ihm die passenden Organe fehlen, herantreten, bisher von einer solchen Massnahme Umgang genommen hat, können wir ihm so wenig wie andere angebliche Unterlassungssünden schwer anrechnen. Wir möchten im Gegenteil konstatieren, dass der Bundesrat, resp. die in Betracht kommenden Departementsvorsteher bis jetzt allerdings im Rahmen der durch private Organisation vermittelten Bedarfsdeckung ihr Möglichstes getan haben, dem schweiz. Konsum die benötigten ausländischen Produkte zuzuführen, und dass sie speziell den im Verband schweiz. Konsumvereine organisierten Konsumenten entgegen zu kommen bestrebt waren und zwar oft mit Erfolg. Dass ausländische Regierungen wiederholt Gesuche unsererseits, die vom Bundesrat und unseren Gesandten befürwortet wurden, abgelehnt haben, kann das Verdienst des Bundesrates nicht herabmindern. *Sch.*



Kreiskonferenzen

Konferenz des V. Kreises. Nicht ohne das «Für und Wider» reiflich zu überlegen, hatte der Vorstand des V. Kreises beschlossen, die aarg. Konsumvereine auf Sonntag, den 25. Oktober, zu einer Konferenz einzuladen. Die Abhaltung einer «Bezirkskonferenz» war schon einige Wochen früher von einem Verein des Kreises angeregt worden. Auch von verschiedenen andern Seiten war eine Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache sehr begrüsst worden.

Etwas weniger zahlreich als sonst fanden sich dann am bestimmten Termin die Delegierten der aarg. Konsumvereine im Schwurgerichtssaale in Aarau zusammen.

Die Zahl der Vereine hat seit der Frühjahrskonferenz wieder um zwei zugenommen und beträgt heute 48, wovon 36 durch 52 Delegierte an der Tagung vertreten waren.

Als Hauptverhandlungsgegenstand war auf der Tagesordnung: die «Stellungnahme zu den Vorkehren des V. S. K. während des Krieges» vorgesehen. In Abweichung des Brauches, als Einführung in die Behandlung wichtiger Fragen ein orientierendes Referat halten zu lassen, wurde beschlossen, sofort mit der Diskussion zu beginnen, um den Delegierten Gelegenheit zu geben, ihre Klagen vorzubringen und Fragen zu stellen, die nachher von dem Vertreter der Verwaltungskommission des V. S. K., Herrn Nationalrat B. Jäggi, beantwortet werden sollten. Dieses Vorgehen bot einige Schwierigkeiten, die sich wohl hauptsächlich aus den geringen Erfahrungen der Mitglieder in dieser Richtung erklärten. Die Diskussion wollte nicht recht in Fluss kommen.

Die fast plötzliche Erhöhung des Konto-Korrentzinses von 5 auf 7% und die Einführung der Barzahlung für direkte und indirekte Lieferungen des V. S. K. wurden von vielen Vereinen als eine etwas zu harte Massregel empfunden. Es wurde erwähnt, dass auch private und Staatsbanken ebenfalls Zinsen von 7% verlangen und zudem noch ¼ bis ½% Provision berechnen.

Herr Nationalrat Jäggi ergriff nun das Wort zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und erstattete gleichzeitig einen gut orientierenden Situationsbericht. Er begrüsste die Abhaltung der heutigen Konferenz, die Gelegenheit zur Diskussion und eventuellen Aufklärung biete. Die Verwaltungskommission V. S. K. habe, so führte er ungefähr aus, die Beobachtung gemacht, dass von vielen Vereinen ihre Massnahmen nicht verstanden worden seien. Die Situation in der Schweiz habe eben auch einen etwas kriegerischen Charakter angenommen. Im Gegensatz zu den früheren Kriegen sei der gegenwärtige in der Hauptsache ein wirtschaftlicher und es sei noch nicht abzusehen, wann er enden werde. Unter dem Bestreben der kriegführenden Mächte, einander durch Verhinderung jeder Zufuhr wirtschaftlich zu ruinieren, haben auch die neutralen Staaten sehr zu leiden. Wenn uns auch Italiens Grenzen vorläufig offen bleiben, so suchen doch Frankreich und England die Einfuhr in die Schweiz aus diesem Lande zu erschweren. Aus Amerika werden infolge des Verhaltens von England die Sendungen, statt den üblichen Weg Rotterdam-Mannheim zu nehmen, über Bordeaux geleitet. Anfänglich ging das ganz ordentlich, in letzter Zeit jedoch wunderte man sich in Frankreich sehr über die Ankunft grosser für die Schweiz bestimmter Mengen von Getreide und argwöhnte, es könnte ein Teil davon für Deutschland bestimmt sein. Dieses Misstrauen ist entstanden, weil Leute, die sich einbilden auf dem Laufenden zu sein, nicht wussten oder nicht daran dachten, dass in normalen Zeiten nur ein geringer Teil des schweiz. Getreideimportes durch Frankreich geht. Der Umstand, dass es einem gewissenlosen Gaukler gelungen ist, einige Wagen Getreide, als frisches Obst deklariert, nach Deutschland auszuführen, mag jener irrtümlichen Meinung Nahrung gegeben haben. Eine intensivere Aufmerksamkeit der Bahn- und Zollorgane wird es jedenfalls verhüten, dass sich derartige unliebsame Vorkommnisse wiederholen. Auf alle Fälle ist heute unmöglich zu sagen, wie sich im weiteren Verlauf des Krieges die Getreideeinfuhr gestalten wird.

Wenn einige Zeitungen berichten, dass aus Deutschland grosse Mengen Kornfrucht nach der Schweiz spediert worden sind, ist das nur zum Teil richtig, indem es sich um Vorräte handelte, die der Schweiz gehörten und bereits vor dem 1. August gekauft worden waren. Mit der Beschaffung aller andern Bedarfsgüter, die im Inlande nicht oder nicht

in genügender Menge erhältlich sind, hat es gegenwärtig überhaupt ungeahnte Schwierigkeiten. Die Vereine und die Verwaltungskommission des Verbandes sollten einig gehen in dem Gedanken, den V. S. K. gesund aus den Wirren hervorgehen zu lassen. Gegen eine sachliche Kritik ist nichts einzuwenden, doch wolle man daran denken, dass auch die militärische Mobilisation, die doch so gut durchgeführt wurde, Gegenstand der Kritik sein könnte. Bei Ausbruch des Krieges glich dies ganze wirtschaftliche Getriebe einer ausserordentlich komplizierten Maschine, die im entscheidenden Moment ihre Dienste versagte. Seither ist auf dem Weltmarkt sowohl als auch im internen Verkehr mit wenig Ausnahmen jeder Kredit aufgehoben. Die Gütervermittlung vollzieht sich heute in der Hauptsache gegen bar oder Vorausbezahlung. Damit die Vereine bedient werden können, muss im V. S. K. alles mögliche getan werden, um Ware zu erhalten. Da muss selbstverständlich mit den nun einmal gegebenen Verhältnissen gerechnet werden. Es kann daher nicht im Interesse des V. S. K. liegen, die Warenvorräte in Buchforderungen zu verwandeln. Den Vereinen ist ebenfalls zu raten, mehr als je an der Barzahlung festzuhalten. In Erkenntnis dessen sind in jüngster Zeit Vereine, die bisher noch dem Kreditsystem huldigten, zur Barzahlung übergegangen.

Die Rücksicht auf unbemittelte Mitglieder ist sehr human, wenn aber ein Verein nicht über genügende Reserven verfügt, kann ihm das heute gefährlich werden. Heute ist jedenfalls der Moment nicht gekommen, wo die Demobilisation angeordnet wird, und es steht leider zu erwarten, dass die Arbeitslosigkeit sich nachher noch vermehrt, während die Wehrmannsunterstützung aufhört, was alles zur Verschlimmerung der Verhältnisse beitragen kann. Die Barzahlung und in vielen Fällen Vorauszahlung wurde nicht durch den V. S. K. zuerst eingeführt. Ebensowenig hat er die Erhöhung der Kreditzinse verschuldet. Wenn man den hohen Ansatz der Nationalbank für Lombardzinse ins Auge fasst und in Betracht zieht, dass die Banken grösstenteils ihre Blankokredite sistiert haben, erscheint auch der Kreditzins des V. S. K. den Umständen angepasst. Von einer Reduzierung desselben wird vorerst keine Rede sein können.

Die Vereine sollen alles daran wenden, sich ihr Betriebskapital selber zu beschaffen. Es ist geklagt worden, dass in letzter Zeit Fakturen des V. S. K. zu Beschwerden Anlass gaben. Wir machen darauf aufmerksam, dass von unserem Personal 200 Mann unter die Fahne gerufen worden sind, heute stehen noch ca. 100 im Felde. Von dem verbliebenen Personal musste gar mancher auf einen Posten gestellt werden, wo er ungewohnte Arbeit zu verrichten hat. Es ist also sehr gut zu begreifen, dass nicht alles tadellos klappen konnte. Jedoch werden die Fehler von der V. K. anstandslos berücksichtigt.

Zur Frage der Aufhebung des 30-tägigen Ziels sei ein besonderer Fall erwähnt. Wie die Zeitungen berichteten, hat Italien die Ausfuhr von Reis in gleich grossen Mengen wie in den entsprechenden Monaten des Vorjahres bewilligt. Damit auch wir nicht zu spät kommen, sind wir genötigt, unsere Sendungen wochenlang vorher an die Grenze führen zu lassen. So haben wir auch jetzt schon einige Zeit 20 Wagen auf den Grenzstationen stehen. Wir haben für jeden Wagen pro Tag 10 Franken zu bezahlen. Tun wir das nicht, so erhalten wir eben keinen Reis. Auch für den Bezug von Zucker sind die Bedingungen keineswegs besser. Es sind Zuschläge zu zahlen für Kriegssteuer und erhöhte Frachten. Um unsere Speditionen in den einzelnen Ländern zu besorgen, haben wir dort unsere speziellen Vertreter. Aus all dem geht zur Genüge hervor, dass die Warenvermittlung und der Warenbezug mit sehr hohen Spesen verknüpft sind. Zum Ueberfluss ist es noch nötig, mit den Trinkgeldern an das Verkehrspersonal in gewissen Ländern nicht zu knausern.

Auf eine Anfrage eines Delegierten betreffend der Mehlpreise der M. S. K. erwiderte Herr Jäggi, dass ein Unterschied in den Mehlpreisen für Mitglieder und Nichtmitglieder der M. S. K. insofern bestehe, als erstere das Mehl heute zu Fr. 37.75 franko erhalten, letztere denselben Preis jedoch ab Station Zürich zu zahlen haben. Weiter berichtete der Referent über die ganz besonderen Schwierigkeiten der Kartoffelbeschaffung. Der V. S. K. ist wie in Zucker so auch in Kartoffeln der grösste Importeur der Schweiz. Als vor wenigen Wochen der Verband für Kartoffeln Fr. 10.50 notierte, war vielen Vereinen dieser Preis zu hoch. Man sprach von Offerten zu Fr. 8.50. Heute wäre der Sprechende Käufer des grössten Quantums zu Fr. 12.—. Aus Deutschland waren bekanntlich diesmal keine Kartoffeln erhältlich. Selbst der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur erhielt trotz Vorausbezahlung keine. Italien lieferte ein weit kleineres Quantum als angekauft war. Mit grösster Mühe gelang es dem persönlichen Wirken des Herrn Schwarz in Holland ein grösseres Quantum zu kaufen und zu spedieren. Die Regierung verbot die Ausfuhr bevor der Abtransport erledigt war, was Herrn Schwarz neue Schwierigkeiten bereitete. 500,000 Franken waren wochenlang in Holland deponiert. Heute ist dies Geschäft noch nicht definitiv erledigt. Es wäre gut, wenn man auf solcherlei Geschäfte verzichten könnte, denn auf die Qualität der Ware kann zu wenig Rücksicht genommen werden. Wir fühlten uns aber verpflichtet, die Kartoffelvermittlung ganz besonders in dieser schweren Zeit unter allen Umständen durchzuführen. Wenn da und dort die Qualität nicht befriedigt hat, so müssen wir bemerken, dass an den üblichen Bedingungen für die Lieferung von Landesprodukten von den Produzenten zäher denn je festgehalten wird. In andern Jahren war es eventuell noch möglich, von einem Grossgrundbesitzer ein schönes Quantum Kartoffeln zu einigermassen günstigen Bedingungen zu erhalten. In diesem Jahre ist so etwas so gut wie ausgeschlossen.

Mit dem Petroleum werden wir in der nächsten Zeit auch unsere Not haben. Vor zwei Jahren, als der Petroleumvermittlung eine andere Grundlage gegeben wurde, machte man der V. K. den Vorwurf, sie hätte die Vereine der Petrolimport Comp. ausgeliefert. Nun hat sich diese in letzter Zeit leistungsfähiger gezeigt, als ihre Konkurrentin. In Bern fand vor einigen Tagen eine Konferenz statt, an welcher der Bezug von Petroleum aus Rumänien besprochen wurde.

Ein Delegierter erwähnte, dass ein aarg. Bankinstitut einen auf einen Konsumverein gezogenen Wechsel nicht eingelöst habe, trotzdem dieser Verein dort Guthaben in einem weit höheren Betrage deponiert hatte. Dem gegenüber bemerkt Herr Nationalrat Jäggi, dass beim V. S. K. resp. bei dessen Bankabteilung die Guthaben der Vereine auch seit dem 1. August stets disponibel waren. Der V. S. K. hat also nicht versagt und hoffen wir, dass es auch in Zukunft nicht anders sein werde.

Die fatale Tatsache, dass es wie oben erwähnt, einem skrupellosen Menschen gelungen ist, einige Wagen Getreide nach Deutschland zu liefern, hatte zur Folge, dass der Transport für die Schweiz ab Bordeaux vorübergehend während der Untersuchung des Falles sistiert wurde. Der Gedanke, wie es aussehen würde, wenn die Einfuhr monatelang aufhören sollte, ist sehr beängstigend. Wir dürfen es als ein Glück bezeichnen, wenn die Verhältnisse sich nicht noch schlimmer gestalten.

Der Konsumverein Laufenburg berichtet, dass er momentan unter der Entwertung des deutschen Geldes leide. Seine Einnahmen bestehen zu 80 bis 85% aus deutschem Gelde, das er als vollwertig in Zahlung nimmt. Da der Kurs aber heute auf 117 und 118 oder noch tiefer steht, hat der Verein Verluste, die er kaum tragen kann. Der Verein erwartet vom V. S. K. ein dahingehendes Entgegenkommen, dass dieser das Geld ebenfalls zu 125 annehmen werde. Herr B. Jäggi erwidert, dass das aus Gründen der Konsequenz nicht wohl angehen werde. Die Mitglieder werden den Schaden entweder selber zu tragen haben, oder die Annahme des Markgeldes zum Nennwerte verweigern müssen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Spezereihändler in Laufenburg die Differenz tragen; diese werden sich durch Erhöhung der Preise oder auf andere Art zu helfen suchen. Auch Eichenberger, Rheinfelden, meldet die gleiche Kalamität. Es finde aber heute eine Sitzung statt, in welcher mit den übrigen Geschäften am Orte über ein gemeinsames Vorgehen beraten werden solle. Präsident Hunziker teilt mit, es werde sogar von deutschen Firmen das Markgeld nur zum Kurswert in Zahlung genommen, ebenso von der Petrol-Import Comp.

Ueber den Punkt 4 der Tagesordnung betreffend Beschluss der diesjährigen Delegiertenversammlung in Bern in bezug auf Errichtung von Genossenschaftsapotheken geht die Konferenz auf Antrag des Kreisvorstandes, da im Aargau vorläufig in dieser Sache kaum etwas unternommen werden könne, zur Tagesordnung über. Punkt 6, Zweckmässigkeit der Fusion soll an der nächsten Konferenz behandelt werden.

Es ist schon wiederholt an Kreiskonferenzen darüber geklagt worden, dass den Vereinsverwaltungen seitens der Mitglieder zuweilen Vorwürfe gemacht werden, wenn im «Genossenschaftlichen Volksblatt» ein anderer Verein auf der gleichen Seite einen Artikel billiger empfiehlt. Der Konsumverein Rupperswil ist für das Ansetzen von Einheitspreisen. Mehrere Delegierte verbreiten sich über diese Angelegenheit. Sie empfehlen teils Weglassen der Preise und teils Vereinbarung. Ein Beschluss über diesen Gegenstand, der übrigens in der Konferenz vom 12. Oktober 1913 in Rheinfelden nach einem Vortrage von Herrn Ulrich Meyer eingehend behandelt worden ist, kann nicht gefasst werden.

Zum Schlusse nimmt Herr Nationalrat Jäggi noch Stellung zu dem aus der Mitte der Versammlung erhobenen Vorwurf, dass der V. S. K. zu den Käseverteurern gegangen sei. Als nach der Bewilligung der Käseausfuhr zur Vermeidung aller unnützen Spesen die Exportgesellschaft gegründet worden war, schloss sich ihr nachträglich der V. S. K. mit Rücksicht auf das nationale Gesamtinteresse, und weil er die bisher besorgte Vermittlung von Käse an Konsumvereine im Auslande nicht ganz aus der Hand geben wollte, an. Nach der Art ihrer Zusammensetzung zu urteilen, wird die Gesellschaft den Krieg nicht lange überleben. Richtig ist es, dass ohne Gründung derselben und ohne Ausfuhrbewilligung, der Käse jedenfalls billiger geworden wäre. Doch ist zu bemerken, dass angesichts der beträchtlichen Vorräte nicht wohl anders gehandelt werden konnte. Die Vereine erhielten durch den Warenbericht rechtzeitig Kenntnis von dem Schritte der V. K. Es wurden damals keine Einwendungen erhoben. Der Redner ist daher überrascht, dass heute noch reklamiert wird.

Als Ort der nächsten Konferenz wird Suhr bestimmt.

Nach nahezu 4-stündigen Verhandlungen konnte die Konferenz unter dem Eindrucke, dass dieselbe ihren Zweck erfüllt habe, geschlossen werden. *G. M.*

Aus unserer Bewegung

Isérables. Das 4. am 30. Juni abgeschlossene Rechnungsjahr zeigt kein wesentlich anderes Bild als seine Vorgänger. Umsatz und Mitgliederzahl haben eine kleine Erhöhung erfahren und belaufen sich auf Fr. 27,200.— bezw. 80. Eine erschreckend grosse Rolle spielt hier das Kreditwesen. Die Schulden der Mitglieder betragen Fr. 8123.70, d. h. mehr als Fr. 100.— pro Mitglied oder fast ein Drittel des Umsatzes. Die Genossenschaft ist dadurch genötigt, bei einer Bank Geld aufzunehmen (Fr. 3100.—) und kann trotzdem nur mit Mühe ihre Lieferanten bezahlen (Schulden an Lieferanten Fr. 7448.—). Erstaunlich ist deshalb, dass die Genossenschaft trotzdem einen Reservefonds von Fr. 1251.38 ansammeln und aus einem Ueberschuss von Fr. 2253.03 noch 8% Rückvergütung (Fr. 1237.—) ausrichten konnte.

(Nachschrift der Redaktion: In Ergänzung des Berichtes unseres Mitarbeiters bemerken wir, dass die Mitglieder von Isérables sich ausschliesslich aus Weinbauern rekrutieren, die erst im Herbst, nach der Weinlese bares Geld erhalten, um ihre Kreditschulden zu begleichen.)

Schwanden. Das am 30. September abgeschlossene Rechnungsjahr weist trotz der starken Umsatzverminderung in den beiden letzten Monaten eine kleine Erhöhung des Jahresumsatzes von Fr. 160,861.— auf Fr. 163,528.— auf, bei einer Mitgliedervermehrung um 29 auf 592. An Rückvergütungen konnten 15% ausgerichtet werden. Die Mitgliederguthaben betragen Fr. 63,874.55, der Reservefonds Fr. 11,572.35, der Baufonds Fr. 8600.— und endlich der Reparaturenfonds Fr. 1948.80.

Sevelen. Das auf 10. Juli abgeschlossene 10. Rechnungsjahr verzeigt einen Umsatz von Fr. 104,162.50 gegenüber einem solchen von Fr. 112,926.25, also eine Verminderung von Fr. 8763.75, eine Folge der schon vor dem Kriege äusserst empfindlichen Depression in der ganzen Ostschweiz. Dagegen ist die Mitgliederzahl um 4 auf 197 gestiegen. Aus dem Fr. 5357.62 betragenden Ueberschusse sollen Fr. 4849.50 (8%) an die Mitglieder rückerstattet, Fr. 250.45 dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 245.— der Betriebskommission vergütet und Fr. 12.67 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Laut einer dem Jahresberichte beigefügten statistischen Tabelle hat die Genossenschaft bis jetzt insgesamt Waren im Werte von Fr. 624,429.15 umgesetzt und darauf Fr. 32,895.25 rückvergütet. Dem Staat wurden in der gleichen Zeit an Steuern Fr. 5400.35 bezahlt.

Sonceboz-Sombeval. Wie seine Vorgänger erzeigt auch das 13. Rechnungsjahr einen erfreulichen Fortschritt. Der Umsatz stieg von Fr. 256,739.41 auf Fr. 280,295.20, die Mitgliederzahl von 432 auf 475. Die Bäckerei hat 99,900 kg Brot hergestellt. Die Molkerei erzielte, trotzdem das Gebäude, in der sie untergebracht war, am 1. September 1913 abbrannte, und sie die folgenden neun Monate in einem Waschhaus ihre Zuflucht nehmen musste, einen Mehrumsatz von Fr. 2225.—. Die während dem Jahre neu eröffnete Sparkasse erreichte einen Bestand von Fr. 3711.60, an Obligationen wurden Fr. 6270.— gezeichnet. Der Fr. 29,682.30 betragende Ueberschuss findet Verwendung: zur Rückvergütung Fr. 22,071.— (10% auf allgemeine Waren, 5% auf Milch), zu Abschreibungen (Fr. 2500.—) und zu Reservestellungen (Fr. 4750.—). Auf neue Rechnung werden Fr. 361.30 vorgetragen. Nach diesen Zuweisungen beträgt der ordentliche Reservefonds Fr. 21,489.60, die Spezialreserve Fr. 17,300.— und der Dispositionsfonds Fr. 1022.55.

Seftigen. Einen schönen Fortschritt verzeichnet das am 30. September abgeschlossene zweite Rechnungsjahr. Die Mitgliederzahl stieg von 60 auf 77, der Umsatz betrug Fr. 37,270.80 gegenüber Fr. 29,270.54 in den 14¼ Monaten des ersten Jahres. Der Bestand der Depositeneinlagen stieg von Fr. 3524.25 auf

Fr. 7118.83, die Zahl der Einleger von 26 auf 66. Am Mobiliar wurden Fr. 112.75 abgeschrieben, dem Reservefonds Fr. 500.— zugewiesen. Der Ueberschuss soll ausschliesslich zur Rückerstattung an die Mitglieder (7% auf allgemeine Warenbezüge, 5% auf Brotbezüge) verwendet werden. Die Betriebsmittel der Genossenschaft wurden vollständig von Mitgliedern aufgebracht. Ausser dem bereits erwähnten Betrag in Depositen wurden der Genossenschaft Fr. 1662.80 in Anteilscheinen und Fr. 1250.— in Obligationen zur Verfügung gestellt, so dass sie nicht nur in der Lage ist, auf weitere Mittel zu verzichten, sondern sogar einen Teil davon (Fr. 2022.40) dem V. S. K. als Kontokorrentguthaben zuweisen kann. Dem unteilbaren Genossenschaftsvermögen konnten bis jetzt Fr. 1000.— zugewiesen werden.

Uerkheim. Nach zwei mageren Jahren ein fettes. Während die zwei ersten Geschäftsjahre infolge zu kleinem Umsatze mit Verlusten von zusammen Fr. 1146.17 abschlossen, gelang es dem dritten nicht nur trotz einem neuerlichen Verlust im Milchgeschäft — es wurde deshalb aufgegeben — die Verluste von früher abzuschreiben, sondern sogar noch einen kleinen Ueberschuss von Fr. 216.68 zu erzielen. Dieser erlaubt die Ausrichtung einer Rückvergütung von 4% auf die eingeschriebenen Bezüge, ein Umstand, der zur weiteren Hebung der Genossenschaft beitragen wird, zumal die Rabattgeschäfte der dortigen Gegend mit der Rabattzahlung aufgehört haben. Die Mitgliederzahl betrug am 30. Juni 1914 35, der Umsatz im allgemeinen Warengeschäft Fr. 16,875.27, im Milchgeschäft bis am 31. März 1914 Fr. 1232.35.

Vallorbe. Dem auf der 4. Seite der «Coopération» veröffentlichten Bericht über das am 30. Juni abgeschlossene Rechnungsjahr, der leider weder Angaben über Umsatz, noch über Mitgliederzahl enthält, entnehmen wir folgendes: Der Bruttoüberschuss beträgt Fr. 75,432.12 und der Nettoüberschuss Fr. 33,531.80. An Abschreibungen wurden vorgenommen: Fr. 5000.— auf den Liegenschaften, Fr. 2500.— auf den Mobilien. Der Nettoüberschuss fand folgende Verwendung: Fr. 25,000.— Rückerstattung (8%), Fr. 952.50 Zinsen auf die Anteilscheine, Fr. 6500.— Einlage in die Reserven, Fr. 360.— Gratifikation an das Personal, Fr. 150.— Vergabungen, der Rest als Vortrag auf neue Rechnung. Der Reservefonds erreicht nach der Zuweisung aus dem Ueberschuss eine Höhe von Fr. 26,400.—, der Dispositionsfonds eine solche von Fr. 4300.—.

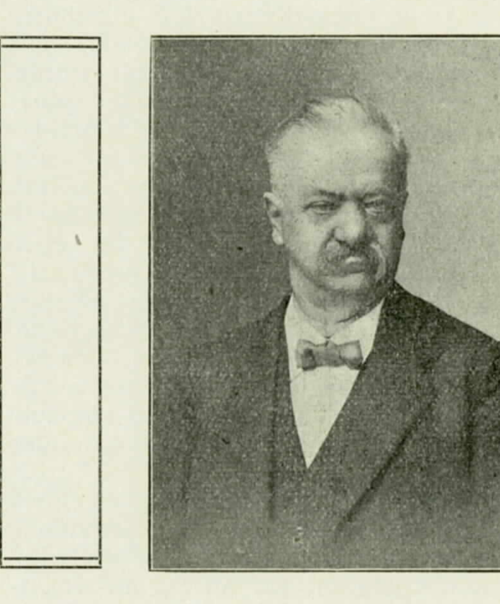
Totentafel.

Jakob Keller in Baden †. Wiederum hat unser Verbandsverein in Baden und mit ihm die schweizerischen Konsumvereine den Tod eines treuen und bewährten Kämpen der Genossenschaftsidee zu beklagen: allen unerwartet entriss der unerbittliche Tod dem unermüdlichen alten «Kanzler» des Konsumvereins in Baden und dem fleissigen Mitarbeiter unserer Verbandsorgane die Feder aus der Hand. 67 Jahre alt, ist er am Donnerstag, den 29. Oktober, an einem Herzschlag nach kurzer Krankheit verschieden.

In Wasterkingen (Zürich), im Jahre 1847 geboren, besuchte er dort die Gemeindeschule und in Rafz die Sekundarschule. Nach Beendigung der Schulzeit trat der junge Keller aus eigenem Antrieb in Lenzburg als Schriftsetzer in die Lehre. Nachdem er die vierjährige Lehrzeit beendigt, arbeitete er abwechslungsweise in Rapperswil, Münsingen, Bern, Genf und seit 1878 in der Tagblattdruckerei in Baden. In Baden gründete er sich seinen Hausstand und lebte sich sehr rasch in die Badener Verhältnisse ein. Keller ging nicht ausschliesslich in seinem Berufe auf; sein aufgeweckter Geist und sein soziales Verständnis liessen ihn frühzeitig erkennen, von welch grosser Bedeutung die Organisation für die Schwachen dieser Erde ist. So betätigte er sich sowohl in der gewerkschaftlichen Bewegung, als Mitglied des schweizerischen Typographenbundes, als auch in der politischen, als alter und eifriger Grütlianer. Eine Periode vertrat er die Arbeiterschaft Badens im aargauischen Grossrate.

Schon seit vielen Jahren finden wir ihn auch in unseren genossenschaftlichen Reihen, worin er mit Leib und Seele arbeitete an der Ausbreitung unserer Ideen und Ideale. An konsumgenossenschaftlichen Tagungen war Keller ein stets gern gesehener und ständiger Gast. In den Behörden des Konsumvereins in Baden wirkte er seit 1886 mit, und zwar 8 Jahre als Revisor, dann ein Jahr als Beisitzer und von 1897—1911 als Aktuar. Den Schmerz, den ihm in jenem Jahr seine Nichtbestätigung in seinem lieben Amt als «Kanzler» verursachte, verwand Keller bis zu seinem Tode nicht.

Ein unermüdlicher Mitarbeiter war Keller an unseren Verbandsorganen. Schon im «Korrespondenzblatt» des V. S. K. im Jahre 1900 stossen wir auf seine Mitarbeit. Und seit der Begründung des





«Schweiz. Konsum-Verein» im Jahre 1901 fehlt kaum in einer Nummer unseres offiziellen Verbandsorgans eine der bekannten «K.-Korr. aus Baden». Nur ungern werden manche unserer älteren Leser, die oft originellen und von gutem Humor gewürzten Badener-Korrespondenzen missen.

Einem weiteren Kreise von Genossenschaftern wurde Keller bekannt als Historiker, durch seine Festschriften über den Konsumverein in Baden, die erste im Jahre 1896, die zweite anlässlich des 40-jährigen Bestehens im Jahre 1912 erschienen. Sie bilden ein dauerndes Denkmal seines eisernen Fleisses und seiner vorbildlichen Genossenschaftstreue.

Jakob Keller wird in der Erinnerung seiner zahlreichen Freunde weiterleben. Seiner durch seinen Hinschied so schwer getroffenen Familie entbieten wir unser herzliches Beileid.

Mitteilung der Redaktion.

Liga für Verbilligung der Lebenshaltung. Dem heutigen Konsum-Verein wird No. 9 des «Korrespondenzblattes» beigelegt.

Redaktionsschluss 5. November.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**